

Entscheidende Behörde

Disziplinaroberkommission

Entscheidungsdatum

22.01.1999

Geschäftszahl

84/6-DOK/98

Rechtssatz

Die DK legte keineswegs zu Grunde, dass der BW der ihm zur Last fallenden gerichtlich strafbaren Handlungen schuldig sei, sondern bejahte lediglich einen konkreten Tatverdacht, wie ihn eine Suspendierung nach §112 Abs1 BDG voraussetzt; die Berufungsausführungen zur Unschuldsvermutung gehen daher ins Leere.

DK: teilw Suspendierung

(Ausschluss von Prüfungen, kein Hausunterricht) DOK: gänzl Suspendierung